39. Mindestlohngesetz und Haftung des Auftraggebers gemäß § 13 MiLoG

Mit der Einführung des Mindestlohngesetzes wurde eine Haftung des Auftraggebers für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch seine Auftragnehmer eingeführt. Um die Risiken für die Erzdiözese bzw. die Kirchenstiftungen einzudämmen, sind bei der Beauftragung von Unternehmern mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen folgende nachstehende Punkte zu beachten:

1. Bei der Auswahl des Auftragnehmers sind ausschließlich solche Angebote zu berücksichtigen, aus denen hervorgeht, dass die Pflicht zur Zahlung eines Mindestlohns eingerechnet ist (die Dienstleistung muss zu dem angebotenen Preis auch dann betriebswirtschaftlich sinnvoll erbracht werden können, wenn der Auftragnehmer den Mindestlohn zahlt).
2. Sollte dies nicht ersichtlich sein bzw. ergänzend zur vorgenannten Prüfung, wird der Unternehmer vor Erteilung eines Auftrages aufgefordert, eine Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes nach nachstehendem Muster abzugeben.
3. Im zu schließenden Vertrag hat der Auftragnehmer zuzusichern, dass er bzw. etwaig beauftragte Nachunternehmer die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einhalten bzw. den Mindestlohn zahlen.

Die Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung wird unter anderem von der Einhaltung dieser Vorgehensweise abhängig gemacht.

Von der Erzbischöflichen Finanzkammer München wird den Kirchenverwaltungen ein Muster für die Vertragsanlage „Erklärung zur Einhaltung des MiLoG“ im Intranet des Erzbistums (*arbeo2/Pfarreien & Pfarrverbände/Stiftungsverwaltung/Allgemeine Genehmigungen & Musterverträge)* zur Verfügung gestellt.

Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/unser Unternehmen geltenden Lohntarifen bzw. die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. des Mindestlohngesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine/unsere Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein/unser Unternehmen anzuwenden sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleichlautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Auftragnehmer

40. Vertragsanlage „Scientology-Schutzerklärung“

Von der Erzbischöflichen Finanzkammer München wird den Kirchenverwaltungen ein Muster für die Vertragsanlage „Scientology-Schutzerklärung“ zur Verfügung gestellt. Die jeweils von der Abteilung Justiziariat freigegebene aktuellste Version (zum heutigen Tag Version V 2018.0) befindet sich im Intranet des Erzbistums *(arbeo2/Pfarreien & Pfarrverbände/Stiftungsverwaltung/Allgemeine Genehmigungen & Musterverträge).*

Es wird auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996, Nr. 476 – 2 – 151 (Öffentliches Auftragswesen: Scientology-Organisation – Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge) Bezug genommen. Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen bzw. bei Abschluss von Werkverträgen ist vom Auftragnehmer in nachstehenden Fällen die Abgabe der Schutzerklärung zu fordern:

1. sofern durch die Beauftragung die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Organisation des Vertragspartners oder seiner Beschäftigten eröffnet wird,
2. die Beauftragung ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt oder
3. durch die Beauftragung die Offenlegung von wesentlichen internen Vorgängen und Daten gegenüber dem Vertragspartner erforderlich wird.

Schutzerklärungen sind demnach regelmäßig bei Vertragsverhältnissen über die Unternehmensberatung, Personal- und Managementschulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projektentwicklung und -steuerung sowie bei Forschungs- und Untersuchungsaufträgen einzuholen. **Aber auch dann,** soweit dem Auftragnehmer Zugang bzw. Zugriff zu sensiblen Bereichen gewährt wird (z. B. Reinigungsvertrag über Pfarrbüro- oder Kindertagesstätten-Räume etc.).

Das veröffentlichte Muster ist allen Verträgen als Anlage beizufügen, auch denjenigen, die von allgemeinen stiftungsaufsichtlichen Genehmigungen umfasst sind. Die Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung wird unter anderem von der unterzeichneten Beifügung dieser Anlage zum Vertragswerk abhängig gemacht.